

Herr Kühlwetter:

Die Nutzung des Merler Saals ist mit einem Betrag von 480 € (Anmerkung der Verwaltung: Altregelung, neuer Gebührensatz ab 01.08.2013: 550 €) angesetzt. Gibt es diesbezüglich Einwendungen, wenn die Nutzung des Saales z.B. auf Grund eines Begräbnisses nur drei bis vier Stunden dauert und dann der Höchstsatz berechnet wird? Wird immer der Höchstsatz genommen oder gibt es die Möglichkeit die Gebühren in solchen Fällen zu reduzieren?

Antwort der Verwaltung:

Bisher gab es bezüglich dieser Problematik keine Einwendungen. Einen Ermäßigungstatbestand in der dargestellten Form sieht die Benutzungs- und Gebührenordnung jetzt nicht vor.